

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach und der Hauptsatzung

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

§ 29 – Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist, über:

...

c) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

...

§ 30 – Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur:

a) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des Amtes für Infrastruktur.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

...

§ 7 – Oberbürgermeister

...

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen, bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,

...